



**A-Post**  
Gemeinderat  
Dorfstrasse 17  
8638 Goldingen

14. Juni 2012

### **Gemeinde Goldingen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Einzonung "Hirzlistrasse 2. Etappe"**
- **Überbauungsplan "Hirzlistrasse 2. Etappe"**
- **Teilstrassenplan "Hirzlistrasse 2. Etappe"**

Wegen der regen Bautätigkeit – vor allem im Ortsteil Goldingen und Egligen – verfügt die Gemeinde Goldingen zurzeit über wenig unüberbaute und verfügbare Bauzone. Damit weiterhin eine massvolle konstante Entwicklung möglich ist, muss geprüft werden, ob an geeigneter Lage neues Bauland ausgeschieden werden kann.

Die angedachte Siedlungserweiterung im Gebiet Egligen schliesst im Norden, Westen und Südwesten an die bestehende Bauzone an. Östlich wird sie durch Landwirtschaftszone begrenzt. Sie ist verkehrsmässig gut erschlossen, liegt in unmittelbarer Nähe zur Busstation und nahe der Infrastruktur - Gemeindehaus, Schule, usw. - des Dorfes Goldingen.

Die bauliche Entwicklung in der Gemeinde Goldingen findet korrekterweise schwergewichtig im Dorf/Egligen statt. Das wird auch durch die Übersicht über den Stand der Erschliessung erhärtet, denn in Goldingen Dorf und Egligen ist die Bauzone mehrheitlich überbaut.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Bedarfsabklärung für weitere Teilzonenpläne die Gesamtkapazität des Zonenplans der zukünftigen Gemeinde Eschenbach (Fusion) berücksichtigen muss.

Ein Teil der einzuzonenden Fläche befindet sich gemäss der Naturgefahrenkarte in einem Bereich mittlerer Gefährdung (Blau) infolge Hangrutschs. Die in Art. 11 besV erwähnten Objektschutzmassnahmen sind zweckmässigerweise in enger Zusammenarbeit mit der GVA zu planen.

Der Teilzonenplan wurde vorgeprüft, die notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen.

Der notwendige Überbauungsplan ist erarbeitet worden und liegt zur Genehmigung vor.



Der Teilstrassenplan "Hirzlistrasse 2. Etappe" ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung; die Genehmigung des Tiefbauamts vom 12. Juni 2012 liegt bei (Beilage).

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

#### **Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Weitere Einzonung sind nur möglich, wenn der Bedarf aufgrund der Gesamtkapazität des Zonenplans der zukünftigen Gemeinde Eschenbach nachgewiesen werden kann.
3. Die Genehmigung des Tiefbauamts (Teilstrassenplan) vom 12. Juni 2012 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Im Baubewilligungsverfahren ist zu prüfen, ob die Retentionsanlage (Art. 8 besV) genügend und die Einleitung in den Vorfluter zulässig ist.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'140.--.

Aufteilung der Gebühren:

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Amt für Raumentwicklung und Geoinformation | Fr. 800.-- |
| Tiefbauamt                                 | Fr. 340.-- |

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst